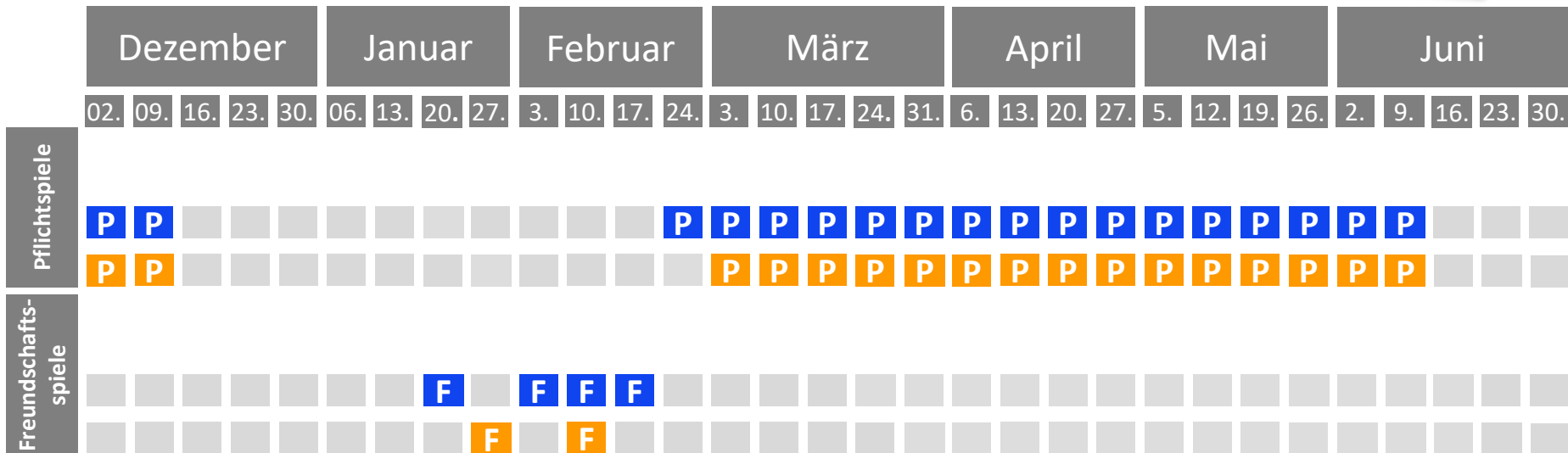


1. Festsetzung von Sperrstrafen bis 2017/18



Beispiel für einen Spielplan

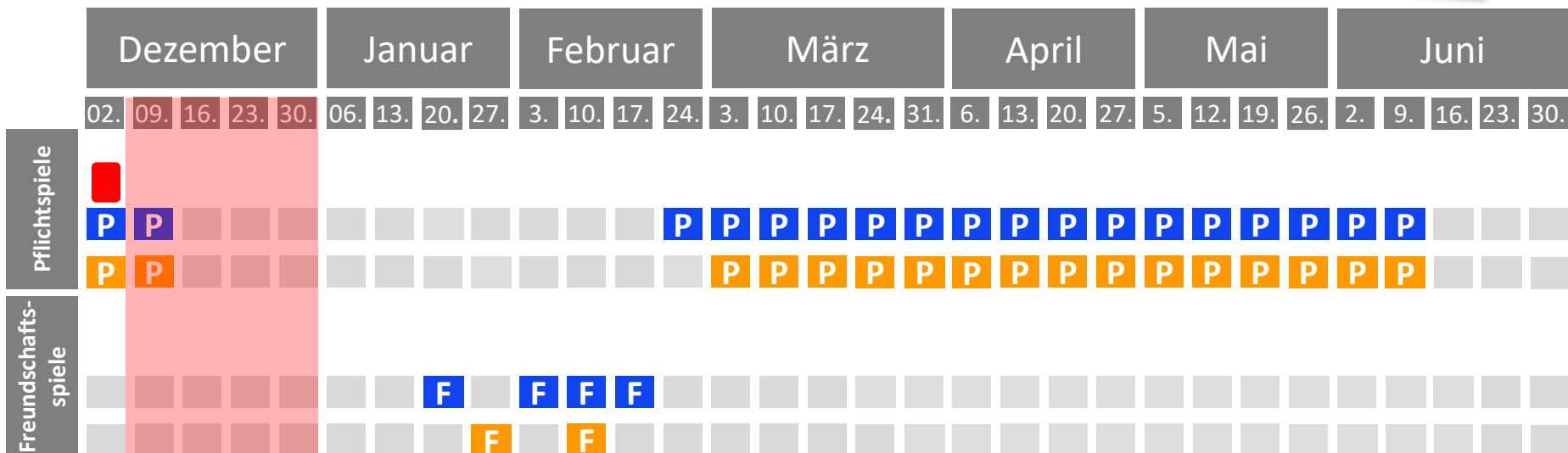


- 1. Mannschaft
- 2. Mannschaft
- P Pflichtspiele = Meisterschaftsspiele (Auf-, Abstiegs-, Relegations-, Entscheidungsspiele, Reserverunde) und Pokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal)
- F Freundschaftsspiele, Turnierspiele



Alte Rechtslage (bis 2017/18):

....wird wegen Vergehen gemäß (...) eine Sperrstrafe in der Zeit vom 03.12.2018 bis 30.12.2018, je einschließlich, längstens jedoch für 4 Pflichtspiele verhängt.



Problem:

Sperrungen nach Feldverweisen vor der Winter- und Sommerpausen gehen zum (Groß-)Teil ins Leere.

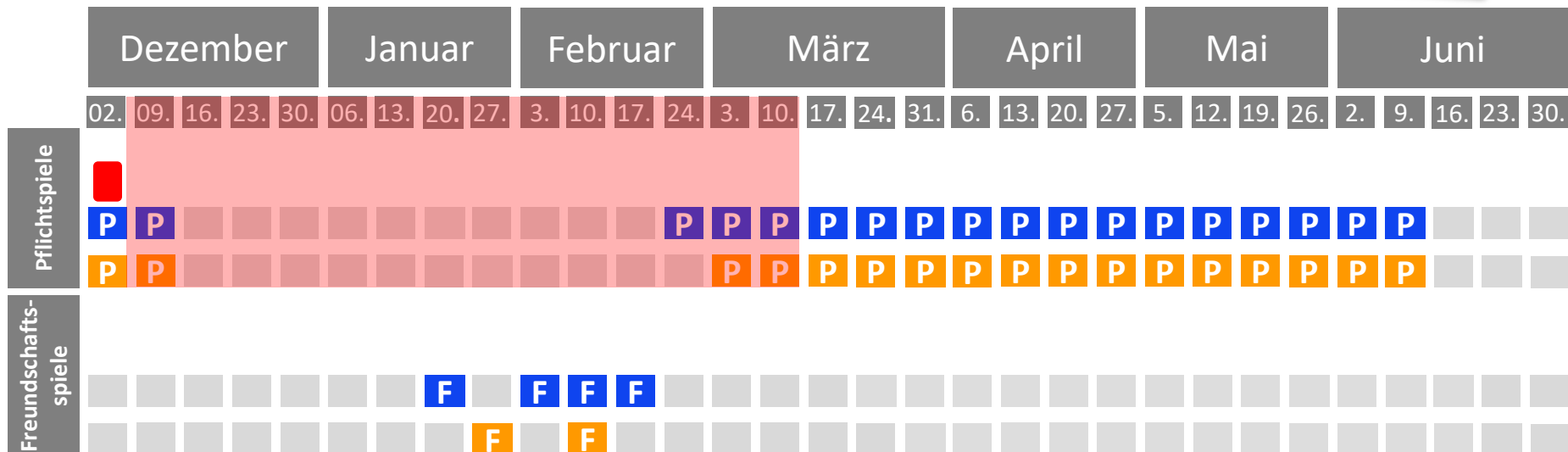


2.

Spielsperren nach Vergehen in Pflichtspielen ab 2018/19

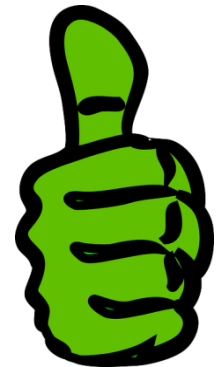
Neue Rechtslage (ab 2018/19):

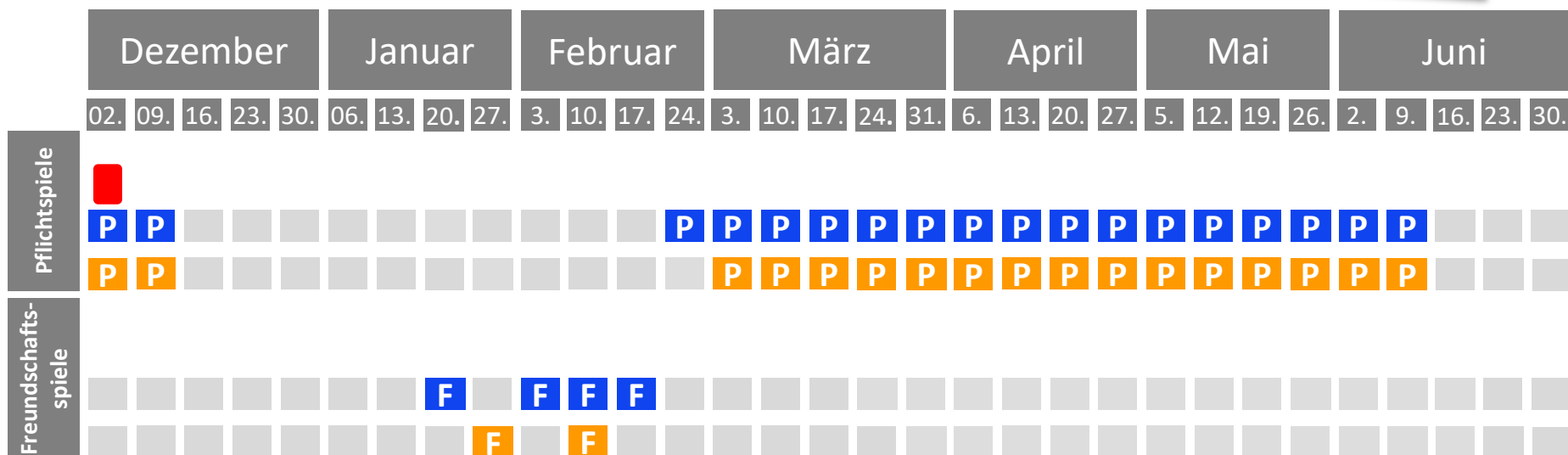
1.wird wegen (...) mit einer Sperre von vier Pflichtspielen seiner Mannschaft belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Pflichtspiele seines jeweiligen Vereines gesperrt.



Lösung:

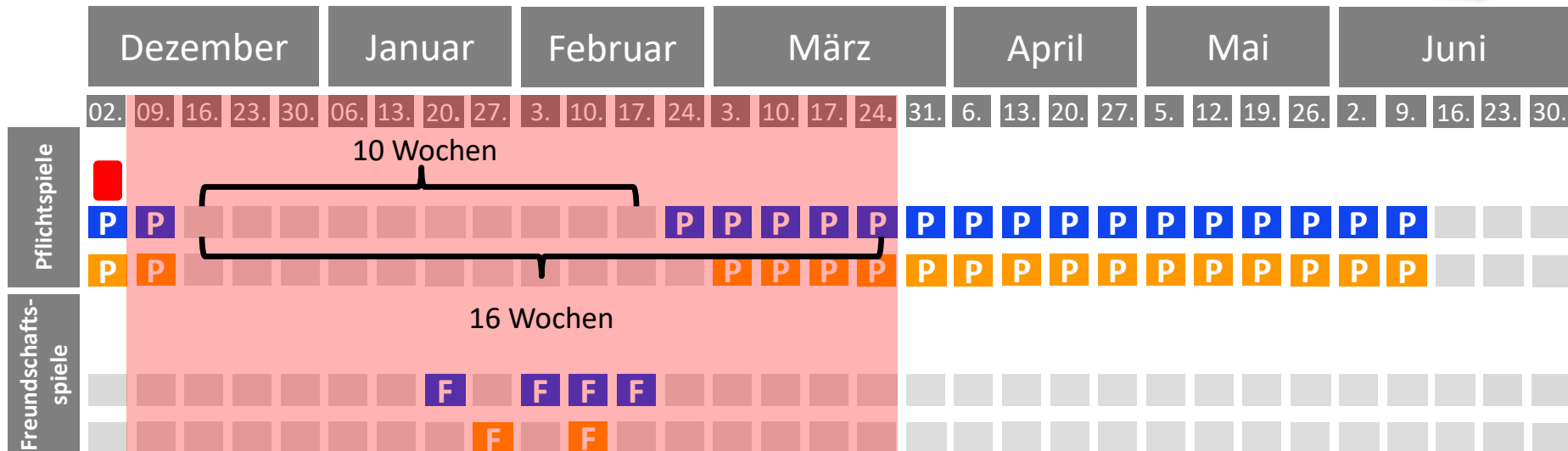
- Sperren bei Vergehen nach Pflichtspielen werden künftig grundsätzlich als **Spielsperren** festgesetzt.
- Für die Berechnung des Endes der Sperre ist die **Anzahl der Pflichtspiele** der Mannschaft maßgeblich, **bei der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat**.
- Während der Dauer der Sperre ist der Spieler aber **auch für alle anderen Pflichtspiele** seines Vereins **gesperrt**.





Zeitsperren bei schweren Vergehen:

- Bei **schweren Vergehen (über 12 Wochen bzw. Spiele)** werden keine Spiel-, sondern **Zeitsperren** verhängt, die sich auf alle Spiele erstrecken.
- Soweit eine solche Zeitsperre zum Teil in die **verbandsspielfreie Zeit** fällt, wird sie entsprechend angemessen erhöht.

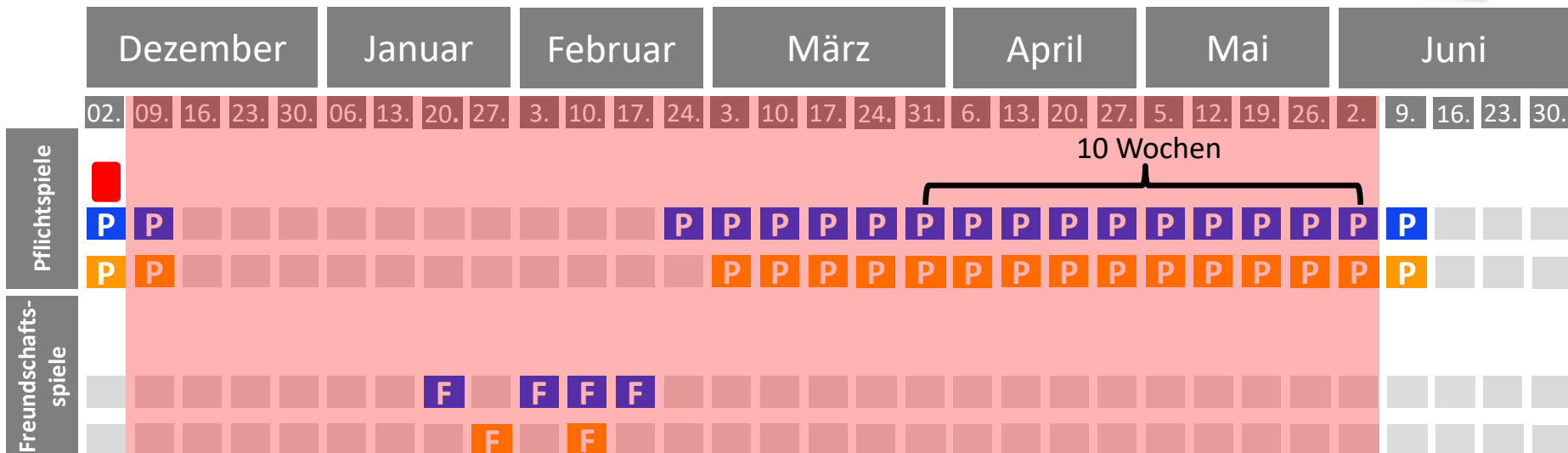


Zeitsperren bei schweren Vergehen:

- Bei **schweren Vergehen (über 12 Wochen bzw. Spiele)** werden keine Spiel-, sondern **Zeitsperren** verhängt, die sich auf alle Spiele erstrecken.
- Soweit eine solche Zeitsperre zum Teil in die **verbandsspielfreie Zeit** fällt, wird sie entsprechend angemessen erhöht.
- Wird z.B. eine Zeitsperre von 16 Wochen als angemessen erachtet, wovon 10 Wochen in die **verbandsspielfreie Zeit** fallen, **verlängert sich die Sperre** entsprechend.

Neue Rechtslage (ab 2018/19):

....wird wegen Vergehen gemäß (...) eine Sperrstrafe in der Zeit vom 03.12.2018 bis 02.06.2019 je einschließlich, verhängt.



Zeitsperren bei schweren Vergehen:

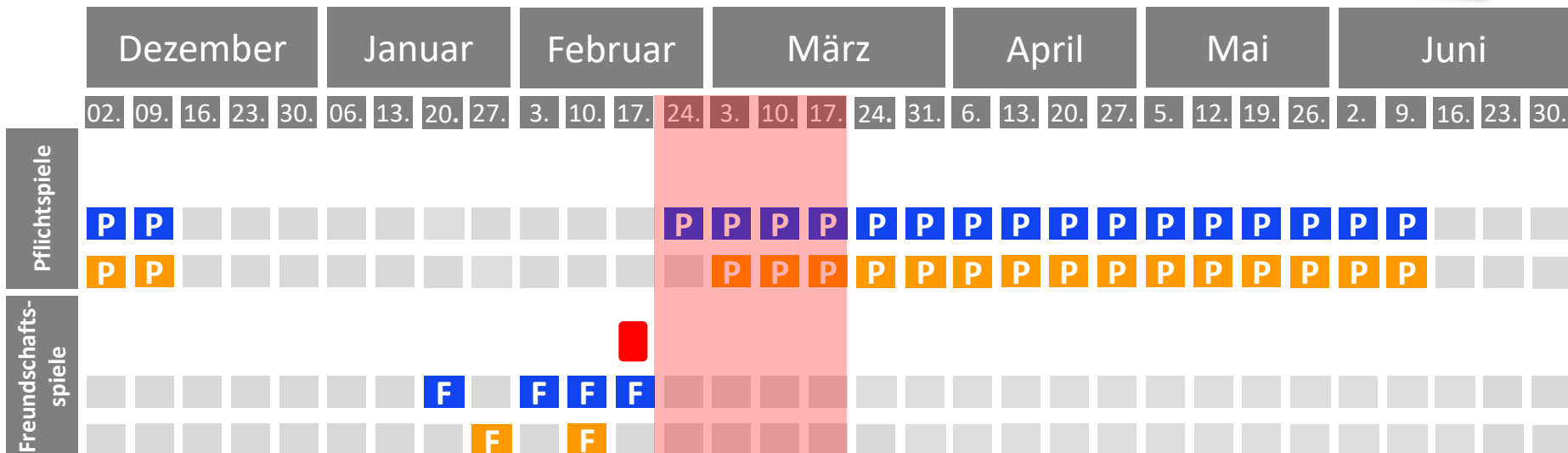
- Bei **schweren Vergehen (über 12 Wochen bzw. Spiele)** werden keine Spiel-, sondern **Zeitsperren** verhängt, die sich auf alle Spiele erstrecken.
- Soweit eine solche Zeitsperre zum Teil in die **verbandsspielfreie Zeit** fällt, wird sie entsprechend angemessen erhöht.
- Wird z.B. eine Zeitsperre von 16 Wochen als angemessen erachtet, wovon 10 Wochen in die **verbandsspielfreie Zeit** fallen, **verlängert sich die Sperre** entsprechend.

3.

Zeitsperren nach Vergehen in Freundschaftsspielen ab 2018/19

Neue Rechtslage (ab 2018/19):

....wird wegen Vergehen gemäß (...) eine Sperrstrafe in der Zeit vom 18.02.2019 bis 17.03.2019 je einschließlich, verhängt.



Zeitsperren bei Freundschaftsspielen:

- Auch bei Vergehen nach Freundschaftsspielen werden keine Spiel-, sondern **Zeitsperren** verhängt, die sich auf alle Spiele erstrecken.
- Nachdem Freundschaftsspiele in unregelmäßigen und mit teilweise langen Abständen ausgetragen werden, ergibt eine Festsetzung nach einer Anzahl von Freundschaftsspielen keinen Sinn.

Zusammenfassung:

- Nach Vergehen bei **Pflichtspielen** werden in der Regel **Spielsperren** festgesetzt, die sich auf den gesamten Pflichtspielbetrieb erstrecken. An Freundschaftsspielen kann der Spieler weiterhin teilnehmen.
- Nach **schweren Vergehen mit Sperren von über 12 Wochen** werden **Zeitsperren** festgesetzt, die sich auf den gesamten Spielbetrieb erstrecken und die **entsprechend erhöht** werden, wenn ein Teil in die **verbandsspielfreie Zeit** fällt.
- Nach **Freundschaftsspielen** werden ebenfalls **Zeitsperren** festgesetzt, die sich auf den gesamten Spielbetrieb erstrecken.

FAQ:

- **Werden abgebrochene Spiele auf eine Spielsperre angerechnet?**
Abgebrochene Spiele werden als verbüßt angesehen.
- **Was ist, wenn ein Spiel verlegt wird?**
Verlegte Spiele werden nicht als verbüßt angesehen.
- **Was ist, wenn ein Spieler während einer laufenden Spielsperre den Verein wechselt?**
Wechselt ein Spieler während einer laufenden Spielsperre den Verein, berechnet sich die Restsperre nach den Pflichtspielen der klassenhöchsten Mannschaft des aufnehmenden Vereins.
- **Was ist, wenn ein Jugendspieler während einer laufenden Spielsperre in die nächste Altersklasse aufrückt?**
Rückt ein Jugendspieler während einer laufenden Spielsperre in die nächste Altersklasse auf, berechnet sich die Restsperre nach den Pflichtspielen der klassenhöchsten Mannschaft der neuen Altersklasse.